

**Gesetzesnovellierung Jugendgerichtsgesetz:
Aufgabenausweitung der
Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im
Strafverfahren**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07430

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung zu § 67a Jugendgerichtsgesetz (JGG) zum 05.09.2017● Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 zum 11.06.2019● Änderung des Jugendgerichtsgesetzes zum 17.12.2019
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Quantitative Aufgabenausweitungen für die Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes München durch Inkrafttreten der Gesetzesnovellierungen zum JGG sowie der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800● Bedarf an zusätzlichen Personalressourcen in der Jugendgerichtshilfe, um gesetzeskonform handeln und die Verfahrensgarantien Minderjähriger gewährleisten zu können● Zuschaltung von 2,0 VZÄ für die Sachbearbeitung Jugendgerichtshilfe/proFit-Team ab dem 01.10.2023, für dauerhafte Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben und Aufrechterhaltung Dienstbetrieb
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen dauerhaft 156.520 Euro ab dem Jahr 2023 und einmalig 4.000 Euro im Jahr 2023.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Schaffung von zusätzlich 2,0 Stellen in der Jugendgerichtshilfe

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium München● EU-Richtlinie 2016/800
Ortsangabe	-/-

**Gesetzesnovellierung Jugendgerichtsgesetz:
Aufgabenausweitung der
Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im
Strafverfahren**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07430

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses 08.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Problemstellung/Anlass.....	1
2 Stellenbedarf.....	3
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	3
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	3
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	3
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	7
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	7
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	8
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	8
3.2 Finanzierung.....	9
II. Antrag der Referentin.....	10
III. Beschluss.....	11
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats	Anlage 1
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2
Stellungnahme des Kommunalreferates	Anlage 3

**Gesetzesnovellierung Jugendgerichtsgesetz:
Aufgabenausweitung der
Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07430

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes hat gemäß § 52 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die gesetzliche Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob für straffällig gewordene junge Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen sowie im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) gem. § 38 mitzuwirken.

Die Angebote dienen insbesondere dazu der Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden vorzubeugen und Delinquenzverläufen effektiv entgegenzuwirken.

Die Jugendgerichtshilfe leistet einen wesentlichen Beitrag der Jugendhilfe zur Sicherheit in München.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung zu § 67a JGG zum 05.09.2017, in Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 zum 11.06.2019 und Inkrafttreten der Gesetzesänderung im JGG zum 17.12.2019 hat sich eine Aufgabenausweitung für die Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes in München ergeben.

Neben einem Mehraufwand in der Sachbearbeitung Jugendgerichtshilfe proFit-Team hat sich auch die Präsenzzeit der Jugendgerichtshilfe in der Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium München erhöht. Aufgrund der Haushaltskonsolidierungen der letzten Jahre, beantragt das Sozialreferat die benötigten Stellenschaffungen erst jetzt.

Zur Deckung des personellen Mehrbedarfs wird die dauerhafte Neuschaffung von 2,0 VZÄ Sachbearbeitung Jugendgerichtshilfe proFit-Team benötigt, um den Dienstbetrieb unter Einhaltung der EU-Richtlinie und den Änderungen des JGG aufrecht erhalten zu können.

1 Problemstellung/Anlass

Die dauerhaft bürgernahe Pflichtaufgabe gemäß § 52 SGB VIII wird im Stadtjugendamt München von der Jugendgerichtshilfe (S-II-E/J/JGH) wahrgenommen.

Zur sachgerechten Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen ihrer Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG gibt es u. a. das sog. proFit-Team (Proper-Sachbearbeitung und Frühintervention), in welchem auch die Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium München mit 0,5 VZÄ angesiedelt ist. Bereits zum 05.09.2017 trat die Gesetzesnovellierung zu § 67a JGG¹ in Kraft. Die Gesetzesnovellierung dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/48² vom 22.10.2013, welche Verfahrensgarantien für Minderjährige in Strafverfahren festschreibt. Mit dieser Richtlinie werden „Verfahrensgarantien festgelegt [...], um zu gewährleisten, dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern.“³ Ergänzend zur EU-Richtlinie 2013/48 trat am 11.06.2016 die EU-Richtlinie 2016/800⁴ „Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“ in Kraft. Das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland zur Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht wurde im Dezember 2019 abgeschlossen und die für die Jugendgerichtshilfe relevante Gesetzesänderung im Jugendgerichtsgesetz ist am 17.12.2019 in Kraft getreten⁵.

Aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie sowie der Gesetzesnovellierung zum JGG entstehen zusätzliche gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben für die Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe stellt eine dauerhafte gesetzliche Pflichtaufgabe gem. § 38 JGG und § 52 SGB VIII dar. Sie hat die Aufgabe, im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Die Jugendgerichtshilfe leistet dabei auch Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG. Sie prüft frühzeitig etwaige Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII sowie Jugendhilfebedarfe nach § 27 SGB VIII um weitere Delinquenz zu verhindern.

1 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 60, ausgegeben am 04.09.2017

2 Amtsblatt der Europäischen Union L 294/1, ausgegeben am 06.11.2013

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 132/1, ausgegeben am 21.05.2016, S. 1

4 Amtsblatt der Europäischen Union L 132/1, ausgegeben am 21.05.2016

5 Gesetze des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019

2 Stellenbedarf

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Dem proFit-Team der Jugendgerichtshilfe stehen derzeit 4,0 VZÄ zur Verfügung. Um die gesetzlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bedarfs- und sachgerecht wahrnehmen zu können, ist die Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium München sieben Tage die Woche, d. h. auch außerhalb der regulären Bürozeiten der Jugendgerichtshilfe besetzt. Hierfür stehen aktuell für die Werktage 0,5 VZÄ aus dem proFit-Team zur Verfügung. Die Dienste an Wochenenden und Feiertagen werden über einen rollierenden Jourdienst abgedeckt.

Im Polizeipräsidium München werden von einer Fachkraft vor Ort die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Rahmen polizeilicher Festnahmen wahrgenommen. Sie leistet Haftentscheidungshilfe gem. § 72a JGG für die Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter*innen und leitet Jugendhilfemaßnahmen u. a. zur Vermeidung von Untersuchungshaft ein. Gleichzeitig nimmt sie den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII gegenüber Minderjährigen wahr.

Mit dem Volumen von 3,5 VZÄ werden die Proper-Sachbearbeitung, Übernahme von Pressefällen und besonderen Gefährdungsfällen, Verfahren mit Kapitaldelikten vor der großen Jugendkammer und Haftbetreuung abgedeckt.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung haben sich zentrale Neuerungen ergeben, die zu folgenden quantitativen Aufgabenausweitungen bei der Jugendgerichtshilfe geführt haben und damit den Bedarf an 2,0 VZÄ erfordern:

a) Recht auf individuelle Begutachtung

Eine zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist die individuelle Begutachtung und Berichterstattung vor den Jugendgerichten (§ 38 Abs. 2 JGG). Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe haben für die individuelle Begutachtung die persönliche Lebenssituation zu erheben und in jedem Einzelfall zu prüfen:

- ob und in welchem Umfang die Entwicklung von Jugendlichen gefährdet ist, um ggf. Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu ergreifen (§ 8a SGB VIII),
- ob und welche Hilfen zur Förderung und Unterstützung der Entwicklung der Jugendlichen notwendig sind, um diese ggf. einzuleiten (§§ 27 ff. SGB VIII),
- ob und welche Diversionen vorhanden sind, um die Justiz in der Divisionsentscheidung zu unterstützen (§§ 45, 47 JGG),

- ob die Jugendlichen „zur Zeit der Tat nach [ihrer] sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug [waren], das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 3 JGG),
- welche Charakteristika in der individuellen Entwicklung der Jugendlichen relevant für die Begehung (zukünftiger) Straftaten sind und welche Rechtsfolge erforderlich ist, um weiteren Straftaten entgegenzuwirken (§ 2 Abs.1 JGG).

Diese umfassende Begutachtung erfordert den persönlichen Kontakt mit den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretungen. Auch sind ggf. weitere beteiligte Fachkräfte im Umfeld der Jugendlichen/Familien hinzuzuziehen.

Gegenüber den bisherigen Rechtsnormen wurde geregelt (§ 38 Abs. 3 JGG), dass die individuelle Begutachtung von Jugendlichen nun grundsätzlich vor der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, d. h. noch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu erfolgen hat. Zu diesem Zweck wird die Jugendgerichtshilfe von der Polizei bereits mit Einleitung eines Ermittlungsverfahrens informiert, spätestens jedoch nach erfolgter Vernehmung der beschuldigten Jugendlichen (§ 70 Abs. 2 JGG). Die Staatsanwaltschaft kann im Regelfall erst nach Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe Anklage erheben. Ergeben sich wesentliche Änderungen, müssen ergänzende Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe durchgeführt und über sie berichtet werden. Diese Neuregelung hat für die Jugendgerichtshilfe zur Folge, dass die für eine individuelle Begutachtung notwendigen Erhebungen und Prüfungen nun in einem deutlich verkürzten Zeitraum erfolgen müssen. Auch sind in der Regel umfassendere Recherchearbeiten erforderlich, da aufgrund des frühen Zeitpunktes im Verfahren deutlich weniger Informationen zur persönlichen Lebenssituation vorliegen, die herangezogen werden können. Hinzukommt, dass die Erhebungen und Prüfungen stets aktualisiert und ergänzt werden müssen. Die frühzeitige Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft und die notwendigen Folgegespräche nach Anklageerhebung erfordern zeitliche und personelle Ressourcen.

b) Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und auf Begleitung während des Verfahrens

Werden Minderjährige im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens von der Polizei festgenommen, stellt das einen (zumindest vorübergehenden) Freiheitsentzug dar. Gegenüber den bisherigen Rechtsnormen ist in diesem Fall seit der Gesetzesnovellierung zu § 67a JGG bzw. mit der Gesetzesänderung JGG erweitert geregelt, dass eine für den Schutz der Interessen der Minderjährigen geeignete

volljährige Person zu unterrichten ist, wenn weder die Erziehungsberechtigten noch die gesetzliche Vertretung informiert werden können (§ 67a Absatz 4 JGG). Grundsätzlich können die Minderjährigen selbst eine volljährige Person ihres Vertrauens benennen. In München etabliert sich bei der Polizei zunehmend die Praxis, die Jugendgerichtshilfe für die ggf. erforderliche Recherche und Bewertung der Geeignetheit möglicher Vertrauenspersonen heranzuziehen, wenn weder die Erziehungsberechtigten noch die gesetzliche Vertretung oder eine andere für den Schutz der Interessen geeignete volljährige Person des Vertrauens unterrichtet werden können (§ 67 a Abs. 4 Satz 3 JGG).

Die Jugendgerichtshilfe wird seitdem zum Schutz der Interessen der Minderjährigen über einen möglichen Freiheitsentzug unterrichtet, wenn weder die Erziehungsberechtigten noch die gesetzliche Vertretung unterrichtet werden können. Dies erfordert eine Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe auch außerhalb der regulären Bürozeiten.

Darüber hinaus ist mit Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 und Inkrafttreten der Gesetzesänderung des JGG den unterrichteten Personen oder Fachkräften, die für den Schutz der Interessen der Minderjährigen eintreten, die Begleitung in allen Phasen des Verfahrens zu ermöglichen (Art. 15 der Richtlinie i. V. m. § 67 JGG). Dies umfasst auch die Gestattung auf Anwesenheit bei Untersuchungsbehandlungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere bei Beschuldigtenvernehmungen.

Um das durch die EU-Richtlinie 2016/800 neu festgeschriebene Recht von Minderjährigen auf Begleitung im gesamten justiziellen Verfahren in jedem konkreten Einzelfall zu sichern, ist die unmittelbare Erreichbarkeit und Präsenz der Jugendgerichtshilfe, auch außerhalb der regulären Bürozeiten, erforderlich. Zudem ist das unmittelbare Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe zu gewährleisten, da ansonsten jegliche Untersuchungshandlungen (wie z. B. die Beschuldigtenvernehmung) ruhen müssten.

Mit den derzeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten kann lediglich eine stundenweise Erreichbarkeit und Präsenz der Jugendgerichtshilfe sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung der nun neu hinzugekommenen Aufgaben sind die Kapazitäten in der Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium bedarfsgerecht anzupassen.

Die neuen gesetzlichen Aufgaben erfordern u. a. einen (von Fallzahlen unabhängigen) Präsenzdienst in der Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium München, da nie vorausgesagt werden kann, wann ein junger Mensch stadtwweit festgenommen wird und welche Unterstützungsbedarfe vorliegen.

c) Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlungen

Die Jugendgerichtshilfe nimmt an den Hauptverhandlungen am Jugendgericht bzw. der Jugendkammer teil. Erscheint sie trotz rechtzeitiger Mitteilung nicht, kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen (§ 38 Abs. 4 JGG).

Derzeit kann nicht gewährleistet werden, dass die Jugendgerichtshilfe mit den vorhandenen personellen Ressourcen an jeder Hauptverhandlung teilnimmt. Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, bedarf es hier einer personellen Aufstockung, auch um zu vermeiden, dass dem Stadtjugendamt die Kosten des Verfahrens für Folgetermine auferlegt werden.

d) Betreuung von Minderjährigen im Jugendstrafverfahren

Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Betreuer*innen für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses einer anderen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Wird keiner sonstigen Person die Anwesenheit gestattet, muss eine für die Betreuung des Jugendlichen im Jugendstrafverfahren zuständige Fachkraft der Jugendgerichtshilfe anwesend sein (§ 51 Abs. 6 JGG).

e) Getrennte Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt (Untersuchungs- und Straftaft) von Minderjährigen und Heranwachsenden

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur gemeinsam untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung ihrem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Jugendliche nur untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient (§ 89c Abs. 2 JGG).

Vor der Entscheidung der Aufnahme, welche das Gericht trifft, ist die Jugendgerichtshilfe zu hören (§ 89c Abs. 3 JGG).

Münchener Jugendliche, die inhaftiert werden, werden seit Umsetzung der Gesetzesänderung nicht mehr automatisch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Stadelheim in Untersuchungshaft genommen. Sie werden i. d. R., wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der JVA Laufen-Lebenau, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der JVA Neuburg-Herrenwörth untergebracht. Dies hat zur Folge, dass die Jugendgerichtshilfe zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabe insbesondere unter dem Blickwinkel der Abklärung von (durch die Haft verursachten) etwaigen Kindeswohlgefährdungen und Jugendhilfebedarfen längere Fahrtzeiten benötigt. Die beiden aufnehmenden Justizvollzugsanstalten sind nur mit einem zeitlichen Mehraufwand zu erreichen. Darüber hinaus können Minderjährige in Ausnahmefällen auch in anderen bayernweiten JVAs untergebracht werden.

Das Sozialreferat beantragt eine Stellenzuschaltung um 2,0 VZÄ (S14 SuED).

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Der Mehrbedarf im proFit Team der Jugendgerichtshilfe wurde mittels eines qualifizierten Schätzungsverfahrens durch die Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen ermittelt.

Der personelle Mehrbedarf, der sich mit Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 und Inkrafttreten der Gesetzesänderung des JGG ergeben hat – insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Rechts von Minderjährigen auf Begleitung und Unterstützung im Ermittlungsverfahren – ist derzeit nicht gedeckt. Hierfür werden zusätzlich 2,0 VZÄ in S14 benötigt.

Die Durchführung des Personalbedarfsermittlungsverfahrens erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, dem Stadtrat wird darüber gesondert im Rahmen der Beschlussvollzugskontrolle berichtet.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Aus Sicht des Sozialreferats gibt es keine Alternativen zur beantragten Kapazitätsausweitung. Eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten ist nicht möglich. Ohne eine entsprechende Kapazitätsausweitung können die neuen gesetzlichen Aufgaben nicht umgesetzt und wahrgenommen werden.

Der Schutz der Interessen von verdächtigten, beschuldigten und von Freiheitsentzug bedrohten Minderjährigen sowie ihr Recht auf Begleitung und Unterstützung im gesamten justiziellen Verfahren kann nicht sichergestellt werden. Minderjährige erhalten im Verfahren nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungsleistungen. Ihre Rechte können nicht gewahrt werden.

Mit den vorhandenen Ressourcen kann die Jugendgerichtshilfe die 100%ige Teilnahme an Hauptverhandlungen nicht sicherstellen. Die Justiz kann dem öffentlichen Träger bei Nichterscheinen die Verfahrenskosten für Folgetermine auferlegen.

Es kann zudem nicht sichergestellt werden, dass die erforderliche Anwesenheit durch die Jugendhilfe bei Vernehmungen jederzeit erfüllt werden kann. Der gesetzliche Auftrag, der aus der Gesetzesänderung resultiert, kann nicht umgesetzt werden.

Die Jugendgerichtshilfe muss in der Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht ihre Aufgaben adäquat erfüllen, damit der gesellschaftliche Frieden gewahrt werden kann. Verfahrensverzögerungen und mangelnde Unterstützung durch die Jugendhilfe gehen zu Lasten der jungen Menschen und ihren Familien sowie weiterer Beteiligter.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 2 VZÄ im Bereich Jugendgerichtshilfe proFit-Team (S-II-E/J/JGH) soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates, Stadtjugendamt, Abteilung Erziehungsangebote, im Sachgebiet „Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen“ am Standort Luitpoldstraße 3, 80335 München eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt

- 40363500

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	156.520,-- ab 2023	4.000,-- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	154.920,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	1.600,--	4.000,-- in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,0	2,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Für das Jahr 2023 werden die Personalkosten ab 01.01.2023 kalkuliert. Die Besetzung neu einzurichtender Stellen erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der tatsächliche Mittelabfluss wird sich daher unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 45 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) und wurde gemäß dem Vorschlag der Stadtkämmerei anerkannt.

Die Ausweitung weicht jedoch betragsmäßig ab. Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom POR ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des POR in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (vgl. Anlage 1), der Stadtkämmerei (vgl. Anlage 2) und dem Kommunalreferat (vgl. Anlage 3) abgestimmt. Der Änderungswunsch des Personal- und Organisationsreferats wurde in der Beschlussvorlage berücksichtigt.

Der Anmerkung des Kommunalreferates wurde dahingehend Rechnung getragen, dass der entsprechende Absatz zum Büroraumbedarf (Ziffer 2.3, Absatz 2) an die Ziffer 4 im Antrag der Referentin angeglichen wurde.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Schaffung von 2,0 VZÄ in der Jugendgerichtshilfe proFit-Team wird zugestimmt.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,0 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Nach erfolgter Evaluation des Bedarfs wird dem Stadtrat gesondert berichtet.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 154.920 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle: 20232510, Profitcenter: 40363500).

3. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 4.000 Euro (einmalige Arbeitsplatzkosten) und ab dem Jahr 2023 1.600 Euro (laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.2, Kostenstelle 20290009).

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

5. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.

6. Dieser Beschluss unterliegt in Ziffer 2 Absatz 2 der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-II-E/L und S-II-E/E1

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An das Kommunalreferat

An das IT-Referat

z. K.

Am

I. A.